

Eitorf, den 14.01.2021

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Anna-Lena Käufer

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten	03.02.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	08.03.2021

Tagesordnungspunkt:

Eintragung der Katholischen Filialkirche St. Josef, Eitorf-Harmonie, in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

1.
Der Ausschuss für Bauen und Sportstätten empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, folgendes zu beschließen: Die Katholische Filialkirche St. Josef, Eitorf-Harmonie, wird wie in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschrieben in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf eingetragen.
2.
Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt: Die Katholische Filialkirche St. Josef, Eitorf-Harmonie, wird wie in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschrieben in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf eingetragen.

Begründung:

Eine eingehende Prüfung mit der Fachbehörde hat ergeben, dass die o.g. bauliche Anlage eine Denkmaleigenschaft als Baudenkmal hat. Sie ist daher in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf einzutragen. Der Umfang der Unterschutzstellung ergibt sich aus dem Eintragungsinhalt, der deswegen als **Anlage 1** Bestandteil des Beschlusses wird.

Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Eitorf weist die Beratung über „... die Aufgaben nach dem DSchG ...“ dem Ausschuss für Bauen und Sportstätten zu. Deswegen und weil die Eintragung in die gemeindliche Denkmalliste kein täglich wiederkehrendes Geschäft ist (anders Genehmigungen und dgl. zu bereits eingetragenen Denkmälern) lässt sich aus dieser Regelung schließen, dass der Rat die Entscheidung über die Eintragung trifft.

Im Einzelnen, insbesondere zur Baubeschreibung und zur rechtlichen Prüfung, wird auf folgende Anlagen verwiesen:

- Anlage 2** Prüfung Denkmaleigenschaft durch die Verwaltung
- Anlage 3** Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 DSchG; LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 24.05.2019 29 Seiten, umfangbedingt nur digital im RIS bereitgestellt
- Anlage 4** Stellungnahme der Eigentümerin vom 04.02.2020
- Anlage 5** Lageplan

Gemäß § 21 Abs. 4 treffen die Unteren Denkmalbehörden ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Für die Eintragung in die Denkmalliste wurde diese Vorlage dem LVR vollständig übersandt. Mit Schreiben vom 19.08.2020 wurde das Benehmen hergestellt.

Sofern die Eintragung abgelehnt wird, wäre dies erneut einer Herstellung des Benehmens zuzuführen bzw. die Absicht, von der Eintragung abzusehen, dem LVR mitzuteilen. Nach § 21 Abs.4 Satz 3 DSchG hat der LVR dann das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde (Ministerium) herbeizuführen.

Anlage(n)

- Anlage 1: Eintragungsinhalt
- Anlage 1a: Lichtbilder 1-7
- Anlage 1b: Baupläne, umfangbedingt nur digital im RIS bereitgestellt
- Anlage 2: Prüfung Denkmaleigenschaft durch die Verwaltung
- Anlage 3: Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 DSchG; LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 24.05.2019 29 Seiten, umfangbedingt nur digital im RIS bereitgestellt
- Anlage 4: Stellungnahme der Eigentümerin vom 04.02.2020
- Anlage 5: Lageplan